



Hagener Heimatblätter

Monatliche Beilage zur Hagener Zeitung

Nr. 5 Mai 1938

Wann und wie Hagen Stadt wurde

Von Dr. Adolf Sellmann.

Es ist auffallend, welche große Unklarheit über die Frage, wann und wie Hagen Stadt wurde, heute noch vorhanden ist. Vielfach findet man im Schrifttum die Angabe, daß Hagen schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. Stadt geworden sei. Auch Jahreszahlen werden angegeben, etwa 1718 oder 1731 oder 1733. Von anderer Seite wird behauptet, daß Hagen erst 1748 unter der Regierung Friedrichs II. Stadtrecht erhalten habe. Wir wollen endlich aus all dieser Unklarheit heraus. Wir wollen es auch deshalb, weil wir genau wissen wollen, wann wir etwa noch in den nächsten Jahren das 200jährige Stadtjubiläum feiern sollen. Wir wollen uns gründlich mit dem vorhandenen Material beschäftigen und einmal ausführlich an dieser Stelle das ganze Problem erörtern.

Zunächst gilt es die Frage zu beantworten, warum diese Unklarheit über die Hagener Stadtwerdung bis heute vorhanden gewesen ist. Hagen gehörte nicht zu den alten, ruhmreichen Städten, die fürstliche Herrschaft und Stolz der eigenen Bürger waren und sich stolz vor aller Welt an einem bestimmten Tage in den Rang der Städte erhoben. Es hat niemals eine große Feier bei der Gründung der Stadt stattgefunden. Wir haben auch keine kunstreich ausgestattete Urkunde, worin die Erhebung zur Stadt und die Ausstattung mit Privilegien bekanntgegeben wäre. Bestimmte Stadtrechte, wie die alten Städte des Mittelalters, hat Hagen überhaupt nicht erlangt. Einmal das Vesteinsrecht nicht. Hagen hat keine starken und festen Mauern um sich gebaut, und weil keine schützenden Mauern da waren, konnte sich hier auch im Mittelalter kein blühender Markt entwickeln, trotzdem die Verkehrswege denkbar günstig war. Hagen hat keine Wehrhoheit und kein Münzrecht besessen, wie wir es bei vielen alten Städten finden. Hagen hatte auch kein Strafrecht. Die Gemeinde konnte nicht einen Verbrecher zum Tode verurteilen. Wir finden in der Nähe des Ortes keine alte Gerichtsstätte, keinen Galgenberg oder dergleichen. Hagen war das ganze Mittelalter hindurch denkbar schlicht und klein und erst allmählich ist es aus dieser Schlichtheit und Kleinheit herausgewachsen. Eins ist zum andern gekommen, und eines guten Tages hatte es dann auch die Stadtrechte. Und unsere Aufgabe wird es sein, diese allmähliche Entwicklung darzustellen. Damit auch jeder Leser diese allmähliche Entwicklung beurteilen kann, müssen wir die wichtigsten Schriftstücke in dieser Beziehung zu Worte kommen lassen.

Die Unklarheit über die Stadtwerdung Hagens hat deshalb bis heute bestanden, weil man vergeblich das Dokument suchte, das die Verleihung der Stadtrechte enthält. In Hagen hat man dieses Dokument nicht gefunden. Man hätte es sicherlich sorgfältig aufbewahrt, wenn man es gehabt hätte. Aber auch in Berlin hat man einmal schon vergeblich danach gesucht. Der Fiskus wollte im Jahre 1796 von den Einwohnern der Stadt Hagen Abgabe von Rauchhühnern. Das „Rauchhuhn“ ist eine Abgabe, die vom eigenen Rauche oder Herde geleistet wird. Allein „Rauchhühner“ wurden nur von den Landeuten geliefert, nicht aber von den Bürgern einer Stadt. Deshalb weigerten sich 1796 die Einwohner Hagens, Rauchhühner abzuliefern. Sie beriefen sich darauf, daß sie Bürger einer Stadt seien. Nun wurde die Frage sehr akut: „Wo ist das Dokument, worin Hagen zur Stadt erhoben ist?“ Zuerst suchte man in Hagen in den Akten der Märkischen Kriegs- und Domänenkammer, aber man fand nichts. Infolgedessen schrieb man am 4. Oktober nach Berlin folgende Anfrage:

Zur Instruktion des Fisci in der Sache wider die Stadt Hagen, wegen verweigerter Zahlung der Rauchhühner, bedarf es des Dokuments, worin Hagen zur Stadt erhoben ist.

Wir haben solches in unserer Registratur nicht, und da es sich wahrscheinlich in der Geheimen Directorial Registratur finden dürfte, so bitten Euer Königl. Majestät wir um deren allergnädigste Befehl.

Bauern diese kleinere Steuer summe bezahlen, während beispielsweise in der Waldbauer 48 Hauszahlungen die viel größere Summe bezahlen. Es haben infolgedessen in Hagen schon sehr frühe die Rötter und Bauern eine Nebenbeschäftigung gehabt, die sich zum Teil daraus ergab, daß Hagen wegen seiner günstigen Verkehrslage Gernbe wie Fuhrleute, Zuckerbrenner, Bäcker, Wirte und dergleichen hervorbrachte. Die Hauptbeschäftigung blieb aber nach wie vor Land- und Viehwirtschaft. Die Hager Bauer hatte Anteil an der Sunderlocher und an der Hohwalder Mark, woher man Bau- und Brennholz holte und wohin man die Schweine zur Mastung schickte. Einen Vorteil aber hatte Hagen schon in den ältesten Zeiten auf bäuerlichem Gebiete. Die Hager Bauer hatte die alte kurfürstliche Mühle in ihrer Mitte. Das Mühlenwesen war ja früher konzeffioniert und monopolisiert. Eine große Zahl von Bauernschaften ringsum mußten ihr Mahlgut hierher nach Hagen in die konzeffionierte Mühle bringen. Sie konnten nicht irgendwo anders ihr Getreide mahlen lassen. Es war ihnen auch verboten, daheim das Getreide mit der Handquenne zu mahlen. Verbote dieser Art waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht.



König Friedrich Wilhelm I. der im Jahre 1718 Hagen zum Akzisebaren Flecken erhob und durch ein Reglement vom Jahre 1733 einen vorläufigen Magistrat einsetzte. Bild: Sellmann.

Hagen als „accisebarer Flecken“ und als „Markflecken“

Als König Friedrich I. in Preußen im Jahre 1713 zur Regierung kam, war Hagen in der Grafschaft Mark ein kleines unbedeutendes Dorf, das etwa 600 Einwohner hatte. Ueber die Städte südwärts der Ruhr stellte König Friedrich Wilhelm I. einen Steueramt oder Commisarius loci, der vor allem auch dazu berufen war, das gewerbliche Leben und damit auch die Steuern zu heben. Da nun Hagen sehr günstig lag, wählte zum Teil dieser königliche Steueramt Hagen als seinen Wohnsitz. Der günstigen Lage Hagens ist es wohl auch zuzuschreiben, daß in diesem Ort, obwohl es keine Stadt mit Stadttoren war, eine Akzisekassette eingerichtet wurde. Das geschah am 1. März 1718, und seit jenem Tage ist Hagen somit ein „accisebarer Flecken“. In Hagen wurde ein Akzise-Comitout unter Leitung eines Akziseinspektors eingerichtet. Diese Tatsache bedeutet den ersten Schritt zur Stadtwerdung Hagens.

Eine Reihe von Akziseinstruktionen sind in den Jahren 1713-1727 erlassen worden, wodurch die Verwaltung überall nach gleichartigen Grund-

Seltene Rieweplätzkes.

Von Karl Steinweg.

Rieweplätzkes es in Westfalen ein schön Gericht. Et giebt so viele Geschmäcker dadrin, un nait op lau viel Arten gebaden, dat mandem dat Water inne Mule bindin läupet, wänn hä blaus von Rieweplätzkes hört. Da schmaekt ok ganz le aun met Speck, Mettrouarf oder Ziepel drin. Da grösste Unwähl nait, mienere Meinung noch, oder grade hier in Hagen gebaden. — Ede well hier mol ne Froge stellen? Vā hiāt all Rieweplätzkes inne Dause lāiten? Ede betone noch „inne Dause“, nait ut ne Dause! Ede kenne hier ne Frau, dā bādet dā Rieweplätzkes „inne Dause“! Manche Köchin wāt denken, Kāhl, du būs verrückt, dat gāit jo gar nait! Dā Frau läwet noch, un alle Frauen, dā wāt iār in use wāren, het dā Plätzkes auk inne Dause baden. — Dūfse Merkwürdigkeit giet et auk blaus an dā Gāilbecher Strote. Do stāit jon klein Hūschen, dat hiāt dā Namen „Inne Dause“, un deswāgen maut dā Husfrau ok „inne Dause“ baden! — Dann es noch āine Selteneit te vertellen. Hier in use leime Stadt Hagen es ne lange Strote, so biāt dā Frauen im Riewekaukenbaden seit uoller Tiet āinig find, un keine lāit sich van dā alle Plānde affbrengen. Dat gāit ok gar nait anners. Ede mait alle op āine Siete baden! Do wāt manche Köchin seggen: „Dat es gekunkert, dat kann gar nait wāren sien, dā Plätzkes wāt op āine Siete gebaden jo nait gar! Dā Strote es ower fast jeden Hagener bekannt unner dā Namen „Jägerstrote“! Do kōnnt dā Rieweplätzkes blaus op āine Siete gebaden wāren, weil op dā annere Siete keine Hūser stōt!

Die letzten Viber in Westfalen.

Viber hat es früher in Deutschland überall gegeben. Der gefellig lebende Viber war bekannt durch seine Bauten, die aus Knüppeln hergestellt waren und in ihrer Backsteinform zwei bis drei Meter aus dem Wasser heraustragen. Heute gibt es noch Viber an der mittleren Elbe, besonders in dem Mündungsgebiet der Mulde. Im Jahre 1816 wurde in der Ruhr, nicht weit von Schwerte, ein Viber gefangen. Dieser Viber soll dort schon Anstalten zu einem Bau gemacht haben. Man vermutete daher, daß er nicht allein sei, sondern noch Gefährten, wenigstens eine Gefährtin, habe. Die Einwohner von Schwerte wünschten Näheres über die Viber zu erfahren. Deshalb wandten sie sich an die Schriftleitung des „Hermann“ mit einer besonderen Anfrage. Im „Hermann“ wird dann in der Nummer vom 3. Mai 1816 folgende Antwort erteilt:

„Der Viber, über den angefragt worden, ist auf einer in die Ruhr vortretenden Weidenanpflanzung, nächst dem Hause Ruhr, von den Bedienten des Freiherrn von Södel in einem Fang-eisen gefangen worden.

Er hat 50 Pfd. gewogen, und es sind noch mehrere Viber, wenigstens gewiß noch einer später bemerkt worden. Den Bau dieser Viber hatte man früher mit Vorbehalt gestört und 3 Schritten voll Holz davon weggeführt.

Aber sie haben einen neuen Bau gemacht, den Einsender dieses selbst gesehen hat.

Es ist vielleicht wegen der Eile, womit er vollenzogen werden mußte, kein so regelmäßiger Bau, als die der Viber gewöhnlich beschrieben zu werden pflegen, sondern eine unregelmäßige Anhäufung von in Kreuz und in der Quer liegenden dicken Weidenruthen, ungefähr von der Größe und Gestalt eines mittelgroßen Heubalkens.

Aber allerdings liegen sich die drei verschiedenen Eingänge, davon einer unter Wasser, der

Ich selbst habe vor etwa 24 Jahren zwei Viber, die an einer anderen Stelle der Ruhr gefangen worden, in meinem eigenen Zimmer zu besehen Gelegenheit gehabt, eben als solche nach Köln getragen werden sollten, wo man in dem Kaiserhof Kloster einen guten Preis dafür zu erhalten hoffte. Etwa um dieselbe Zeit sind auch auf dem Hause Witten 2 Viber gefangen worden.

Dies sind die Viber, von denen ich ohne alle Erkundigung bestimmt weiß, — gewiß sind aber in dieser Zeit mehrere gefangen worden. Und nach der Erzählung älterer Leute, müssen sie ehemals viel häufiger gewesen sein, bis man ihnen wegen des großen Schadens, den sie an den Weidenpflanzungen der Büchsenwerke anrichteten, zu sehr nachgestellt.

Man will von der anderen Seite des Wassers her, die jetzt beim Hause Ruhr angelegten Viber beim Holzfällen beobachtet haben — und behauptet, daß solche, nach vollbrachtem Biß in den Stamm, erst zurücktreten und zusehen, ob er auch falle; und wenn dies nicht der Fall sei, erst noch einmal ihr Gebiß an ihm versuchen.“

„Die Grafschaft Mark.“

„Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr.“ Von Margarete Frisch, mit 5 Karten und 7 Skizzen. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Band 1. Münster 1937. Verlagsgesellschaft. Münster in Westfalen 1937. Quartformat, 108 Seiten. Preis 5.— M.

Von Heimatfreunden in der Grafschaft Mark hört man oft die Meinung, daß in der Heimatforschung die Geschichte der Grafschaft Mark etwas vernachlässigt wurde. Es sei das dadurch zu erklären, daß der Mittelpunkt der westfälischen Geschichtsforschung die Universitätsstadt Münster sei, und daß daher das ehemalige Bistum Münster und näher liegende Gebiete mehr Berücksichtigung fanden, als die Grafschaft Mark. Um so mehr sind wir über die Herausgabe des vorliegenden Werkes erfreut, die als 22. Veröffentlichung der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde erscheint. Die Herausgeberin Margarete Frisch erkennt es im Vorwort dankbar an, daß die Drucklegung des Werkes im vollen Umfange nur durch die Zufüsse der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westf. Landes- und Volkskunde in Münster ermöglicht wurde. Das Buch erhält durch seine reiche kartographische Ausstattung besonderen Wert. Es sind folgende Karten beigegeben: Nr. 1 Freigerichte, Nr. 2 Freigerichte in vorterritorialer Zeit, Nr. 3 kirchliche Einteilung, Nr. 4 Besitzverhältnisse fremder Herren innerhalb des Markbereichs der Grafschaft von Alena und Mark und in seiner Umgebung, Nr. 5 Amts- und Kreisverfassung, nebst einem Siedlungsgebiete für den nördlichen Teil des Territoriums.

Bei der Durchsicht dieser höchst bedeutsamen Arbeit merken wir sofort, daß das Gebiet südwärts der Ruhr, also auch unser Gebiet Hagen, hinsichtlich der inneren Territorialverwaltung, der Ämter, Gerichte und Kirchspiele nicht mehr berücksichtigt ist, und daß nur das Gebiet nördlich der Ruhr mit den Kreisen Hamm und Gübe in dieser Beziehung berücksichtigt wurde. Die Verfasserin weist auf diese große Lücke sofort auch in ihrem Vorwort hin, und sie spricht die Erwartung aus, daß noch bald diese Lücke ausgefüllt werden möge. Die Verfasserin selbst oder Heimatforscher, die durch die vorliegende Arbeit angeregt sind, müssen sich innerlich getrieben fühlen, das vorliegende Werk zu ergänzen und zu vollenden.

Bei der Durchsicht der Arbeit übertrifft uns der ungeheure Fleiß und die große Sachkenntnis, womit Margarete Frisch an ihre Arbeit gegangen ist. Wir sind glücklich, daß diese Arbeit gedruckt wurde, wenn sie auch noch nicht völlig abgeschlossen ist. Ein Ortsverzeichnis auf Seite 101-108 macht dieses Werk zu einem wertvollen Nachschlagebuch.

Wir Heimatforscher in der Grafschaft Mark sind der Verfasserin sowie der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde in Münster herzlich für dieses Heimatwerk dankbar. Wenn jetzt noch Heimatfreunde sich belagern, daß die Grafschaft Mark bei der Geschichtsforschung vernachlässigt wurde, so kann man mit Recht auf das vorliegende umfassende Werk hinweisen und damit die Nichtberücksichtigung dieser Frage barm.

Auf Seite 38 ist von einem Loebbaum an der Grenze die Rede. Es muß wohl Loebbaum heißen. Der Loebbaum = Laubbaum ist der Gemeinbaum, der abgeklagt, durch ein besonderes Wahlrecht gekennzeichnet wurde.

Adolf Sellmann.

Verantwortlich: Walter Beddinghaus, Hagen. Druck und Verlag: Gustav Bueh in Hagen.

... und man für welche Plätze der Rieweplätzkes ...

Nun sollen Kammerechnungen nach einem bestimmten Schema vom Kämmerer, d. h. vom Akziseinspektor geführt werden. Es sollen auch Niederschriften für die Sitzungen angefertigt und die Beschlüsse schriftlich fixiert werden. All diese Rechnungen und Protokolle sollen aufbewahrt und einer Registratur einverleibt werden. Es soll jede Woche, wenn irgendwie Beratungsstoff vorliegt, eine Ratsitzung abgehalten werden. Wer unentschuldig von den 4 Herren fehlt, soll 5 Stüber Straßgeld zahlen, von dem die Hälfte in die Kassehülle, die andere Hälfte zur Ergänzlichkeit der Anwesenden ausgegeben werden. Es ist ferner in diesem Reglement von einem Komunitätsiegel die Rede, das von dem Richter, dem leitenden Bürgermeister oder von dem ersten Gemeinheitsvorsteher, dem Stellvertretenden Bürgermeister, verwahrt wird. Es gibt nun auch Gehalt für die Beamten, dafür sollen aber auch für immer alle Schmausereien und Zehrungen auf Kosten der Kommune unterbleiben. Auf peinliche Rechnungsführung wird mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Alle Jahre soll Rechnung gelegt werden. Dabei wirkt der Commisarius loci d. i. der Königl. Kriegs- und Steuerrat, mit. Die fertige Jahresrechnung soll dann jedesmal durch den Königl. Kriegs- und Steuerrat an die Kriegs- und Domänenkammer in Cleve zur Prüfung und Bestätigung (ad residendum ad confirmationem) eingehängt werden. Etwaiger Ueberfluß soll zur Wiedererlösung (Relution) verpfändeter Rechte oder zur Tilgung von Schulden verwendet werden. Eine gute Administration und Haushaltung soll durch die Magistratsverwaltung sichergestellt werden. Sollte sich irgendein Magistratsmitglied vergehen oder seine Pflichten groblich verlegen, so soll gegen ihn mit Suspension, Kassation oder „mit fasslicher Inquisition“ ghnau-bleichlich verfahren werden. Bei dem Durchdenken dieses Hagener Reglements bekommen wir einen starken Eindruck von dem Wesen und der Eigenart des trefflichen Preußenkönigs Friedrich Wilhelms I.

Nach diesem Reglement vom Jahre 1733 ist Hagen eine Reihe von Jahren verwaltet worden. Der damalige Richter in Hagen, Peter Matthias Büßingh, versteht nebenamtlich das Bürgermeisteramt. Akziseinspektor Ernst Christian Böhmewerwalt nebenamtlich die Kassengeschäfte der Kommune Hagen und stellt jährlich seine Kammerechnungen auf, die jedesmal von höchster Stelle geprüft und genehmigt werden.

Allein diese Regelung, so sorgfältig auch alle Einzelheiten dem Wortlaut nach formuliert sind, war doch nur eine „interimistische“; diese Bezeichnung finden wir in den Akten später mehrfach für diese Übergangszeit. Der „Magistrat“ Hagens, war wirklich kein rechter Magistrat. Das empfanden vor allem die Eingeweihten Hagens, die wirklich keine neuen Rechte gewonnen, wohl aber alte Rechte verloren hatten. Die Hagener, die vordem noch in den Bauernversammlungen auf dem Kirchhofe zu Worte gekommen waren, hatten nun nichts mehr zu sagen. Die beiden Gemeinheitsvorsteher gegenüber den beiden Königl. Beamten, gegenüber dem Richter und dem Akziseinspektor, bedeuteten zu wenig. Es ist erklärlich, daß die Einwohnerchaft Hagens mit solcher Regelung höchst unzufrieden war und immer unzufriedener wurde, je mehr die Einwohnerchaft an Zahl und Bedeutung zunahm. Man drängte auf eine Klärung der Verhältnisse. Man wollte eine richtige städtische Verfassung und einen „ordentlichen Magistrat“ haben. Sie wollten vor allen Dingen selbst Herren innerhalb dieses Magistrates sein. Die Hagener haben natürlich ihrem Unmut Luft gemacht, mündlich wie schriftlich. Sie haben ihre Wünsche auch in Eingaben an höheren Stellen zum Ausdruck gebracht. Die Verhältnisse entwickelten sich günstig, und es waren auch maßgebende Personen, da, die sich hinter diese Wünsche und Eingaben stellten. Und schließlich ist auch all dieses Streben erfolgreich gewesen und Hagen wurde Stadt.

(Fortsetzung folgt.)

Der alte Friz in Westfalen.

Als König Friedrich II. nach dem Hubertusbürger Frieden Westfalen bereiste, um sich selbst von den Folgen des Krieges zu überzeugen, kam er auch in ein kleines Landstädtchen, wo Pferdewechsel vorgenommen wurde. Der Bürgermeister hielt es für seine Pflicht, den König zu bewillkommen und in einer Ansprache zu feiern. Darauf richtete der König an den Bürgermeister die Frage: „Fabriken sind wohl nicht hier?“, worauf die prompte Antwort erfolgte: „Hallen Eure Majestät zu Gnaden, es sind drei hier.“ — „Drei“

Die Stadt zu Stadt wurden die Waren revidiert. Das geschah also von nun an auch in Hagen. Fremde und einheimische Waren wurden dabei in steigendem Maße unterschiedlich behandelt; die einheimischen Waren wurden mit den gewöhnlichen niedrigen Sätzen belegt, während die fremden Waren immer höher belastet wurden. Durch die Akzise wurde also die Handels- und Schutzpolitik des preussischen Staates verfolgt, die man mit dem Begriff „Merkantilismus“ bezeichnet. Als „accisbarer Flecken“ gewann Hagen bald ziemlich Bedeutung, weil die in Elpe wohnenden Ringen- und Eisenfabrikanten, ebenso die Papiermühlen in Elpe-Delftern mit einbezogen wurden. Es wird uns berichtet, daß die Akzise in Hagen schon im Jahre 1725 1845 Reichstaler 40 Stüber 6 Pf. betrug.

Hagen wurde aber wegen seiner günstigen Verkehrslage außerdem gleichzeitig Marktflecken. Hagen erhielt 3 Jahrmärkte, und das war eine große Vergünstigung, denn die Jahrmärkte damals bedeuteten einen großen wirtschaftlichen Vorteil und eine starke Belebung des Verkehrs. In einer Verfügung an die Elvische Kammer vom 18. Sept. 1731 lesen wir, daß in Hagen im Herbst den zweiten Tag nach Simon Judae oder den 3. Oktober ein Viehmarkt und alle Mittwoch ein Wochenmarkt abgehalten werden soll. Dann hatte Hagen am 25. März und am 8. September noch einen Jahrmarkt. Früher war mit dem Wochenmarkt auch der Kornmarkt verbunden, der indessen wieder einging.

In Hagen wohnte aber nicht nur der Akziseinspektor und der Commissarius loci, sondern auch der Richter. Hagen und Umgegend stellte schon immer einen Gerichtsbezirk dar. Außerdem muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß in Hagen schon seit den ältesten Zeiten eine Kirche stand, zu der eine große Zahl von Bauernhöfen der Umgegend gehörte. Alle diese Umstände machen es erklärlich, daß Hagen allmählich aus den engen Schranken einer Bauerschaft herauswuchs.

Aus dem Jahre 1722 haben wir eine Beschreibung des Fleckens Hagen aus der Feder des Kriegs- und Steuerrats F. W. Mosfeld, die wir doch teilweise an dieser Stelle bringen möchten:

Flecken Hagen 1722:

Häuser: 131 einschließlich dreier Güter; 6 mit Kegel, 82 mit Stroh, 35 mit Spänen, 8 mit Steinen gedeckt; außerdem 20 Scheunen, Brau- und Backhäuser, von denen 17 mit Stroh, 1 mit Spänen, 2 mit Ziegeln gedeckt sind.

Bevölkerung: 675 Personen, 137 Hauswirte, 458 Frauen und Kinder, 30 Knechte und Mägde.

Handwerke: 12 Tuchmacher, 10 Schuhmacher, 1 Schneider, 4 Eisenhämmer, 2 Sensenmacher, 1 Ringentrassanten, 7 Messerschmiede, 1 Klein- schmied, 3 Hufschmiede, 4 Ringen- und Sensen- schmiede, 3 Sattler, 17 Bäcker, 14 Brauer und Wirt, 18 Brantweinbrenner, 3 Barbierer, 3 Lein- weber, 1 Drechsler und Schreiner, 2 Fagbinder, 10 Weinwirte und Krämer, 4 Verfertiger hölzerner Kämme, 4 Zimmerleute, 3 Maurer, 2 Tischler, 1 Fagfänger, 4 Judenfamilien, von denen 2 Glas- macher und 2 Schlichter sind. Die meiste Nahrung bringt das Baden und Brauen; das Korn wird fast gänzlich in Witten und Herdecke gekauft.

Stadtkämmerei existiert nicht.

Feldmarkt: 120 Morgen oder 240 Scheffel; lauerländischer, steiniger Grund; teils gar nicht be- baut, teils von 2 zu 2 Jahren besät und abgeweidet. Dazu noch sehr durch Wild beschädigt; infolgedessen der Einschnitt sehr schwierig zu berechnen. Neu wegen der schlechten Wiesen 15 bis 30 Jüder.

Viehstand: 11 Pferde, 184 Rüh und Küber, 97 Ziegen und Schafe, 156 Schweine.

Brauerei und Brennerei: Konsumtion an Malz 2882½ Scheffel oder 120 Bispel 2¼ Scheffel; an Brantweinschrot 1059½ Scheffel oder 44 Bispel ¾ Scheffel. Öffentliche Schankkrüge sind nicht vorhanden, 34 Privatpersonen verkaufen Bier- und Brantwein, 8 private Brauhäuser und 8 Kessel; 18 Brantweinblasen.

An Walle sind 443½ leichte Steine verarbeitet worden.

Schulden: Passivschulden: 635 Rth. (in Wirk- lichkeit weit mehr); Aktivschulden, 106 Rth.

Feuerkräftung: 12 Cimer, 41 große Reitern, 12 Feuerhaken; es ist dringend nötig, daß eine Spritze und weiteres Material beschafft wird.

Soweit der Bericht von F. W. Mosfeld, der uns deutlich zeigt, wie Hagen damals der Zu- sammenfassung der Bevölkerung nach kaum noch



Bild: Sellmann.
Der alte Marktplatz. (Nach einer Zeichnung.)

als Bauerschaft anzusprechen ist. Handwerk, Handel und Gewerbe treten schon stark in den Vorder- grund.

In einer geographischen Beschrei- bung Hagens vom Jahre 1725 finden wir noch folgende Angaben (nach A. Meißner, „Die Grafschaft Mark“): „Hagen hat einen Richter und Gerichtsschreiber; alle 14 Tage am Dienstag ordentliches Gericht; 2 recipierte Wochentage und Pro- curatores; bis 1719 auch Appellationsgericht für das Unteramt Wetter, die nächsthöhere Instanz war das Hochgericht Lüdenscheid. Der zum Amt Wetter gehörige Kriminal- oder Halsgerichtsplatz liegt im Gebiete von Hagen. Jährlich am Dien- stag nach S. Vitus ein öffentliches Gericht unter blauem Himmel, die volle Beste von alters her ge- nannt, auf dem u. a. „Scheffel und Viertelmaß“ geträgt (eiden, von „tragen“? bei Jserlohn, „Iser- lohn“) geträgt, f. Woeste, 307), die Bauern- frouen in denen Gerichtsbaueschäften ab- und an- gesetzt, Irrungen wegen gemeiner Wege und Siege und andere dergleichen Streitigkeiten unter den Untertanen summarisch geschlichtet und unent- geltlich fortentschieden (?) werden“. Alljährlich auf S. Remigius, 1. Okt., ein sog. köhnisches „Hofes- gericht“. Noch kein besonderer Magistral, nur ein Vorsteher, 2 Holzrichter, der eine im „Hagerhofen- walde“, der andere im „Hagerfuderlosh“, zur Auf- sicht und Entscheidung in Streitigkeiten wegen Holzung und Markensachen, die auch nach Bedarf ein- oder mehrmals im Jahr ein sog. Hölting oder Holzgericht abhalten. In den übrigen Wäldungen und Marken hat ein hier wohnender Rgl. Förster die Aufsicht.“

Aus dieser Beschreibung sehen wir, daß Hagen auch als Stätte der Justiz größere Bedeutung ge- wann. Außerdem ist damals Hagen auch Sitz eines Königl. „Wildförsters“ gewesen, wie es damals hieß. Aus jener Zeit kennen wir auch zwei Königl. Förster mit Namen, nämlich Dähmert und Wissef.

Aus all diesen verschiedenen Umständen wird es deutlich, wie Hagen immer mehr ein städtisches Gebilde wird. Allein es fehlt noch immer die Stadt- kämmerei und der Magistrat.

Der Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. ist in- dessen unermüdlich, das wirtschaftliche und gewerb- liche Leben in den einzelnen Gemeinden immer mehr zu heben und zu ordnen. So bekommt Hagen auch damals, schon, als es noch Flecken und keine Stadt war, die Aufforderung, einen Compe- tentenrat aufzustellen und nach Berlin einzuschicken. In den oben angegebenen Aktenstücken, die sich im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem befinden, ist dieser allererste Etat von Hagen noch heute zu finden. Die Gemeinde Hagen sollte Rechenschaft tun von ihrem Haushalten. Dieser allererste Etat von Hagen, der aus dem Jahre 1731 stammt, hat für uns selbstverständlich ganz be- sonderes Interesse, er gelangt daher hier zum Ab- druck:

Der erste Etat von Hagen. Competenz-Etat des Accise-baren Fleckens Hagen.

Von Hagen ist vorher noch kein Etat gemacht worden.

Einnahme.		
1. Von aufstehenden Capitalien, als		
Bey Hermann Gobel	von 50 Rth. a 5 % 2.30	
„ Wilhelm Sahel	„ 30 „ — 1.30	
„ Witwe Fellingner	„ 30 „ — 1.30	
„ Jürgen Wever	„ 30 „ — 1.00	
„ Heinrich Julia	„ 30 „ — 1.30	
„ Witwe Meyrings	„ 30 „ — 1.30	
„ Adriaen Lange	„ 30 „ — 1.30	
Summa:	220 Rth.	11

2. Vom verpachteten Vermischen Rohre so ein Abfengrund ist	10 —
3. An Zuschuß aus der Accise zur Compe- tentz und Bezahlung der Interessen	42 45
Summa der Einnahmen:	63 45

Aufgabe.

1. An Gehältern für den Magistrat, als dem Richter, der alhier das Publicum repräsentiert	12 —
Dem Accise-Inspetor, der die Cäm- mery-Rechnung führt, und alle Ta- bellen formiert	10 —
Dem Ober-Brand-Weiser an Gehalt	3 —
Für die Berlinische Registratur	1 —
Dem Defensor Civitatis	4 —
Summa an Gehalt:	30 —
2. An Zinsen für die Stadt Creditores laut Zinsen Etats	26 45
3. An Bau und Besserungskosten	5 —
4. Jhs Gemein zu allerhand Aufgaben	2 —
Summa der Aufgaben:	63 45

Zinsen Etat des Accise baren Fleckens Hagen.

Namen der Data der Summa des Jährliche Creditoren Obligationen Capitalis % Interessen

	Rth.	Stb.
Pia Corpora Nihil		
1. Particular Creditores		
1. Erbgenahmen der Wittwen		
Sars Otten	100 —	5 5 —
2. Dem Prediger Heinrich Wilhelm Druden	150 —	5 7 30
3. Reformierte Gemeinde	100 —	5 5 —
hieselbst	100 —	5 5 —
4. Erben Gieslers	100 —	5 5 —
5. Denen Prediger Wittwen	85 —	5 4 15
Summa:	535 —	26 45

Balance Cessat, weilten bisher kein Zinsen Etat projectierter worden.

Dieser erste Competenz Etat wurde am 15. Juli 1731 eingekandt, am 18. Mai 1732 revidiert und als richtig befunden und dann wieder nach Hagen zu- rückgeschickt. In diesem Etat haben wir eigentlich nur zwei Magistratsbeamte. Einmal den Richter loci, der gewissermaßen den Magistrat repräsen- tiert, und den Akziseinspektor, der Kassaführer und Sekretär gleichzeitig ist. Wir sehen ferner daraus, daß der Flecken Hagen damals 535 Rth. Schulden hatte. Der Name der Gläubiger der Stadt ist aus den Rechnungen zu sehen. Die Schulden der Stadt — es sind sieben genannt — hatten Land von der Gemeinde übernommen, um darauf ein Haus zu erbauen, da Sie die Kaufsumme dafür nicht bezahlen konnten, zahlten Sie für das Kapital von 50, 30 bzw. 20 Taler 5 Prozent Zinsen. Für Bau- und Besserungskosten sind nur 5 Taler auf- geführt. Dabei ist hauptsächlich an die Holzkrüge zu denken, die beim alten Markt über die Wolme führte und die dauernd reparaturbedürftig war. Der Richter loci, der damals die Leitung der Communität Hagen in der Hand hatte, hieß Peter Mathias Büßingh, der Akziseinspektor, der die Geschäfte des Cammerers und Sekretärs besorgte, war damals Wöhme.

Am 26. Mai 1733 wendet sich König Friedrich Wilhelm I. an die Elvische Kammer, um weiter Gemeindeverhältnisse in Ordnung der Grafschaft Mark zu regeln. Er wünscht das rathshausliche Re- glements aufgestellt und die Kammer-Rechnungen nach bestimmten Formulare geführt werden sollen. Er hat dabei die Stadt Schwelm und die Frei- heiten Castrop, Wattenscheid, Blankenstein, Her- decke, Almena und Weshofen im Auge. Unter den Freiheiten der Grafschaft Mark befindet sich aber auch Hagen. Die aufgestellten Reglements sollen in allem „gehörig nachgeleitet“ und die Kammer- Rechnungen „vorgeschriebenermaßen geführt“ wer- den.

Die Elvische Kriegs- und Domänenkammer hat damals nicht nur das Schema der künftig zu führenden Kammer-Rechnungen des Fleckens Hagen eingeschickt, sondern auch das rathshausliche Reglement und die Instruktion für den Magistrat des Fleckens Hagen. Uns interessiert natürlich der Wortlaut dieses Reglements sehr, da wir genaueren Aufschluß über die damaligen rathshauslichen Ver- hältnisse von Hagen erhalten.

Aus diesem Reglement geht hervor, daß zu- nächst der Königl. Richter wie der Königl. Akzise-

mit den beiden Gemeinheitsvorstehern aufkommen, die rathshausliche Rechnungen zusammen zu veranlassen, und nicht das geringste ohne Auftrage dem Richter oder dem Akziseinspektor zu streben, sondern die Interessen des Königs wie des Fleckens Hagen auf alle Weise zu fördern und derselben Schäden und Nachteile abzumenden. Diese vier Personen sind es, die den Magistrat, d. h. den Ver- waltungsapparat des Fleckens Hagen damals bildeten.

König Friedrich Wilhelm I., der unermüdlich vorwärts drängte und überall die Wohlfahrt mit größtem Eifer zu heben suchte, hat durch alle diese Eingriffe und Anordnungen allerdings den Ort Hagen immer mehr von seinem ursprünglichen Charakter einer Bauerschaft entfernt und dem Charakter einer Stadt genähert. Das Reglement ist aber auch andererseits so recht geeignet, uns den Charakter und die Eigenart des trefflichen und ge- weissenhaften Königs Friedrich Wilhelms I. aufzu- zeigen, der überall und damit auch in den Flecken Hagen Sauberkeit, Ordnung und Verantwortung haben will. Für uns Hagener sind alle Einzel- heiten dieses Reglements äußerst wichtig. Deshalb bieten wir hier den Wortlaut desselben, auch auf die Gefahr hin, daß einige unserer Leser nicht jede Einzelheit der verwickelten Sprache damaliger Zeit verstehen.

Rathshausliches Reglement und Instruktion für den Magistrat des Fleckens Hagen (1733).

Nachdem Er. Königl. Majestät in Preußen Unserem allergnädigsten Herrn von Herz. Elv. Wälschen Kriegs- und Domänen-Cammer über den aufstand des Policey- Credit und Oeconomie-Wesens, und darüber bisher ge- führte administration von dem Accisebaren Flecken Hagen alleruntertänigsten Bericht erstattet worden; so haben dieselb. allergnädigst resolviert zu künftiger besseren Verwaltung aller und jeder Vorkommenden Rathshauslichen und Gemeinheits-Geschäften, nach- stehende Instruktion von dem dortigen Magistrat aus- fertigen zu lassen. Höchstgedachte Er. Königl. Majestät befehlen demnach und Verordnen hiermit in nachfol- genden:

I. Daß der geistliche Richter des Orts oder derjenige, welcher Er. Königl. Majestät das officium Confusio Dirigitis allergnädigst auftragen werden, mit dem Accise-Inspetore als Camerario des Orts und mit deren Gemeinheits-Vorstehern nach ihrem geleisteten Eide und Pflichten überhaupte dahin streben sollen, mehrschuldigend die Er. Königl. Majestät und des Fleckens Hagen Interesse auf alle Weise zu befördern und ver- schiedene Schäden und Nachteile abzumenden; und demselb. dieser gemeinshauslichen Verwaltung zu der Gemein- heit besten nötig und dienlich ist, daß jedweder Membro seine besondern Verrichtungen angewiesen werden. So hat.

II. Der Richter des Orts oder der bitigende Bürger- meister Oramarie die benötigte concocationes zu Rath- haus zu veranlassen, die proponenda deutlich vorzu- tragen, und von allen Rathshauslichen conclusus ein förmliches Protocolum abhalten lassen, daneben hat derselbe besonders die Aufsicht, daß das Policey Credit und Oeconomie-Wesens wohl und treulich respiciert und insbesondere die dortige Stahl- und Eisen-manufacturen in gutem Flor erhalten und verbessert werden.

III. Damit über die Rathshausliche Verrichtungen nicht, wie vordrin aus denen sogenannten allgemeinen Pflich- tige gefehle von Raur-Richtern und übrigen Gemein- heits-Gliedern distrahirt und in unnötige weitaufwände ge- setzt werde, so sollen solche gemeine Pflicht-Tage des Orts künftig cessiren und an deren stat die vor- kommende Rathshausliche Geschäfte vom Richter oder bitigenden Bürgermeister mit zuehulung des Camerarii und Secretarii und deren begeben Gemeinheits-Vorsteher, tractirt und behandelt werden.

IV. Dieser Camerarius muß die Gemeinheits-Einkünfte richtig und zur Beherrschung Zeit begreifen und in Empfang nehmen, selbige nach dem Schema der Cäm- mery Rechnung unter gehörige Rubricen förmlich mit Belägen berechnen, nichts ohne Rechnungs-mäßige Justifi- cationen in Aufnahme bringen, und allemal ohnschuldig nach Verlauf eines jeden Jahres, zur Zeit von der Commiffarius — Voci die Accis-Rechnung in loco ab- nimmt, seine geführte Cammer-Rechnung vor dem- selben bey verordneten gahnen Magistrat ablegen.

V. Die begeben Vorsteher sollen auf die publicke Ge- bäude, Hügel- und Schlacht Werke an der Wolme, Dämme, Brücken, Graben und gemeine Wege, achtung geben, und die daben benötigte reparaciones dem sprechenden Bürgermeister benzeigen anzeigen, welches dan selbiger durch Verles verhandelte besetzen lassen. demnach in Verfallenen Magistrat über die Rath- hausliche der reparation deliberriren, und den Schluß

commiffarius loci zusammenstellen, und nach Verlesung veranlassen, und nicht das geringste ohne Auftrage dem Richter oder dem Akziseinspektor zu streben, sondern die Interessen des Königs wie des Fleckens Hagen auf alle Weise zu fördern und derselben Schäden und Nachteile abzumenden. Diese vier Personen sind es, die den Magistrat, d. h. den Ver- waltungsapparat des Fleckens Hagen damals bildeten.

VI. Soll der zweite Vorsteher, welcher zugleich Cäm- mery-Controllleur ist mit zuehulung des Ober-Brand- Weisers und des Orts angeordneten unter Brand- Weisers, auf die publicke Feuer-Krüftung genaue Achtung geben, selbige wohlrepariert und in gutem Stande halten, und sich sonst überall nach dem Inhalt der publicierten Feuer-Ordnung betragen, auch dahin sehen, daß derselbe von Mängeligen aus genaueste nach- gelehrt werde; Absonderlich müssen dieselbe deren ge- wöhnlichen Visitationen, welche im Winter alle vier Wochen, im Sommer aber alle zwei Monate durch den ganzen Flecken vorzunehmen mit begnügen, die Schoch- hagen will. Für uns Hagener sind alle Einzel- heiten dieses Reglements äußerst wichtig. Deshalb bieten wir hier den Wortlaut desselben, auch auf die Gefahr hin, daß einige unserer Leser nicht jede Einzelheit der verwickelten Sprache damaliger Zeit verstehen.

VII. Der Secretarius hat von allen vor kommenden Rathshauslichen Verrichtungen ein förmliches Protocol- l zu halten und selbige in ein Protocolbuch zusammen zu tragen, die expedientia nach geführter Revision ins- reine abzuschreiben, alle andern der Gemeinheits- Briefschaften soll zu offizieren, auch alles in einer ordentlichen Registratur zu bringen, niemandem aber daraus ohne Vorwissen des Richters, oder des bitig- erenden Bürgermeisters und Ertheilung eines Recipisse etwas abfolgen zu lassen.

VIII. Damit über die vorfallenden Rathshauslichen Ver- richtungen nicht verpätet werden mögen, so soll in jeder Woche so weit agenda vorkommen wenigstens ein Rath- Tag gehalten und niemand ohne erhebliche Ursache aufzuheben auch nicht schenken vom Rathhause weg gehen, bis die nötige deliberanda entschieden worden mes Einbes der Secretarius bei jedem Rath-Tage die Ertrichenen in Protocollo benennen die ohne erheb-

Handwritten notes in cursive script, likely a copy or commentary on the printed text.

IX. Die letzte Seite des „Rathshauslichen Reglements“. liche Urkunde und deshalb vorhergegangener Entschüdi- gung aber ausgeblieben, sollen von jeder verfallenen zusammenkunft 5 stüber Strafe zahlen so zur Hal- scheit zur Cammer, die übrige Halbscheit aber zur Ergründigkeit denen präsent gewesenen angegeben soll.

X. Was die Berechnung der Einkünfte betrifft, so soll Magistratus und inspicie der Cammerer nach dem hiezu gebenden Schema der Cammer-Rechnung pre- cise richtig und müssen die tituli so voll der Einnahme Ausgabe nicht verdrückt, sondern bey allen Rech- nungen in der vorgeschriebenen Ordnung belassen werden.

XI. Alle Gefälle und Einkünfte der Communität, Sie möge Wähen haben wie Sie wollen, sollen bey der Cammeren, ohne abkürzung in der Cammer-Rech- nung zur Einnahme gebracht und den Tituli mit be- hörendem Protocollo und Belägen justifiert werden.

XII. Ingleichen müssen alle und jede Ausgabe Posten, Sie mögen so gering seyn wie Sie immer wollen, mit ordentlichen Anweisungen und Quittungen die nach

XIII. Mehrgem. Cammerer soll auch nicht gestattet werden, einige zu erhebende Einkünfte in restant zu bringen, sondern wenn einige davon allenfalls inestigible zu seyn scheinen mögen, soll der Cammerer diese Restanten, vor- schließung der Rechnung, dem Magistrat bekannt machen, welcher deren Beschaffenheit zu unterzuchen davon ein Protocollo zu halten und Commiffario Voci einzufenden hat, der dan nach befinden entweder selbst darunter er- kennen, oder gehörigen Orts darüber Anträge thun, ohne nachschaltliche Rath aber nichts remittirt und nachge- lassen werden muß, dienliche reise oder, so durch Nach- schließung des Cammerers als remittenten inestigible werden dürften, fallen demselben lediglich zur Last, und soll er der Cammerer davor schlechterdings haften.

XIV. Da der ganze Magistrat vor Einnahme und Auf- gabe der Cammerer mit verantwortl. ist, als muß der- selbe als deren Verwaltungen fleißig mit acht geben, und zu seiner und der Communität Sicherheit dahin sorgen, daß der Camerarius hinreichende Caution stelle.

XV. Dem Richter und in dessen Abwesenheit dem ersten Gemeinheitsvorsteher wird das communitäts Siegel an- vertraut, welcher auch dasselbe nicht zu mißbrauchen soll, sondern dieselbe verantwortl. bleibt.

XVI. Und da Er. Königl. Majestät denen familiären Magistrats Personen, zu desto treulicher und eifriger Verrichtung ihres Amtes ein allergnädigstes deter- miniertes-gesetz in Salarien-Etat zulagen lassen, so sollen selbige auch nun alle Zehrungen und Schmähe- reggen abgesehlet und bey zukommen künftigen und Ex- peditionen in gemeinen communitäts Sachen alle Re- penfen dem Magistrat unterliegt haben, wie dem dan- unter keinerley Färrwand etwas in Rechnung passirt und guth gethan werden soll.

XVII. Die Processen sind so viel möglich zu vermeiden, und ist kein Proceß dessen Fundament nicht zulorbert Er. Königl. Majestät bey dero Elvischen Kriegs- und Domänen Cammer schrift, und umständlich referiert, und zu solchem Proceß speciale Erlaubnis ausgebracht worden, anzufangen, gestalt dieserhalb und sonstigen Magistratus auf das publicierte Königl. allergnädigste Edict vom 6. Martii 1713 zu seiner Nichtstun nach- drücklich hin verwiesen wird.

XVIII. Ferner soll alle Jahr längstens in denen ersten drei Monaten des folgenden Jahres vor dem Commiffario Voci, Magistrat und Gemeinheits-Vorsteher die Cäm- mery-Rechnung abgenommen, darüber monita gemacht und Selbige so dan zum Schluß gebracht, auch wie im Formular gemeldet unterzrieben werden, wovon ein Exemplar mit denen 2 Original-Belägen durch den Commiffarium Voci zur Kriegs- und Domänen Cammer ab revidendum et confirmandum eingekandt wird, welches Exemplar demnach quittirt cum monitis wieder zurück erfolgt, und der Camerarius nebst denen monitis zur künftigen Beobachtung und Beantwortung deren notaten zu sich nimmt, von der Quittung aber muß Abschrift hinter dem Exemplar, so bey dem Rathhause bleibt angehängt werden.

XIX. Schließlich ist Er. Königl. Majestät allergnädigster Wille, daß der Ueberblick zu hienächst bey der Cäm- mery-Rechnung sich finden wird, zur relation der Ver- äußerten Communitäts-pertinentien oder zu tilgung derer Schulden mit vermandt werden sollen, wie Sie von des Ende des Magistrat eine gute administration und Haushaltung hieby durch voll Erstlich einbinden, sonst dieselbe mit suspension, cassation, oder gar Re- callischen-inquisition wieder dem contravenienten ohn- schließl. verfahren lassen werden; mornach Magi- stratus und Gemeinheits-Vorsteher sich zu achten und in allen Punkten dieser Instruktion allergnädigst nachzukommen haben. Signat: Berlin den 26. May 1733.

Rathshausliches
Reglement und Instruktion
für
den Magistrat des
Fleckens Hagen.

Wir wollen uns mit knappen Worten noch einmal den Inhalt dieses wortreichen Reglements klar machen: Der Richter erhält das officium confusio dirigitis also das Amt eines leitenden Bürgermeisters. Der Akziseinspektor leitet der Kammerer, der Rentmeister von Hagen. Die beiden Vorsteher gehören außerdem noch zum Magistrat, von denen der erste Vorsteher die Stell- vertretung des etwa verhandelten Bürgermeisters hat. Mit diesem Reglement hören die Pflichten mit den Bauernanfragen auf. Die Bauern- e der alten Hagener Kirche ruft seit der Zeit r 4t mehr die Hagener auf den Kirchhof zusam. en.